



Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Kammermitglieder,

der Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches und erholsames Weihnachtsfest und ein glückliches sowie erfolgreiches Jahr 2018!

Dipl.-Ing. Peter Bahnsen
Präsident

PartG mbB „nur“ für Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure!

Zuletzt in der Regionalbeilage vom September 2017 (abrufbar unter: <http://www.hikb.de/dib>) wies die HIK detailliert auf die Möglichkeit für Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure hin, eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) zu errichten. Die PartG mbB bietet gegenüber der „einfachen“ Partnerschaftsgesellschaft (PartG) einen haftungsrechtlichen Vorteil. Für Fehler, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen, haften die Partner nicht mit ihrem Privatvermögen. Um von dieser Haftungsbeschränkung profitieren zu können, sind bei der Gründung einer PartG mbB allerdings einige Punkte zu beachten. Schon bei der Wahl eines Namens für die PartG mbB ist mit Bedacht vorzugehen. Besondere Vorsicht ist aufgrund kürzlich ergangener Rechtsprechung auch bei sog. interprofessionellen PartG mbB bzw. PartG mbB von „einfachen“ (d.h. nicht Beratenden) Ingenieurinnen und Ingenieuren geboten.

Namensgestaltung bei der PartG mbB

Zur Gründung einer PartG mbB bedarf es des Abschlusses eines Partnerschaftsgesellschaftsvertrags zwischen mindestens zwei Freiberuflern. Im Partnerschaftsgesellschaftsvertrag ist u.a. der Name der Gesellschaft anzugeben. Bei der Namensgestaltung sind die Vorgaben der §§ 2, 8 Abs. 4 S. 2 PartGG zu beachten: Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Part-

ners, den Zusatz „und Partner“, „Partnerschaft“, „Part“ oder „PartG“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Damit wird die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieure/innen“ zum Namensbestandteil bei einer PartG mbB von Beratenden Ingenieuren/innen! Weiter ist erforderlich, dass der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder „mbB“ oder eine ähnliche allgemein verständliche Abkürzung enthält. Den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ sollte die PartG mbB unbedingt auf allen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Briefpapier, Rechnungen, Signatur in E-Mails) und Darstellungen der Gesellschaft (z.B. Homepage, Visitenkarten, Branchenbucheinträge) führen. Fehlt dieser Zusatz, ist es den Partnern aus Rechtsscheing Gesichtspunkten u.U. verwehrt, sich gegenüber Dritten für Fehler bei der Berufsausübung auf die Haftungsbeschränkung zu berufen. Dies hätte zur Folge, dass die den jeweiligen Auftrag bearbeitenden Partner persönlich haften.

Berufshaftpflichtversicherung

Zur Errichtung einer PartG mbB bedarf es aufgrund der der Regelung des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG außerdem des Abschlusses und der kontinuierlichen Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung, die die Voraussetzungen des § 6a Abs. 3 des Hamburgischen Gesetzes über das

Ingenieurwesen (HmbIngG) erfüllt. Diese Vorschrift regelt die Versicherungsvorgaben für PartG mbB (und andere Gesellschaftsformen), die die geschützte Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieure/innen“ im Namen tragen. Nach dieser Vorschrift muss die PartG mbB eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, die als Mindestversicherungssumme 1,5 Mio. Euro für Personen- und 300.000 Euro für Sachschäden vorsieht. Die außerdem geforderte Mehrfachmaximierung muss mindestens dreifach vorliegen. Bei mehr als drei Partnern richtet sich die Mehrfachmaximierung nach der Anzahl der Partner. Eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach der Beendigung des Versicherungsvertrags ist zu vereinbaren.

Unterhält die Gesellschaft keine Berufshaftpflichtversicherung oder genügt die unterhaltene Berufshaftpflichtversicherung nicht den Vorgaben des § 6a Abs. 3 HmbIngG, ist davon auszugehen, dass die Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Gesellschaft nicht wirksam ist und die Partner für die von ihnen bearbeiteten Aufträge doch persönlich haften, weil die rechtlichen Vorgaben des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG für die Haftungsbeschränkung nicht mehr erfüllt werden. Insbesondere bei der Aufnahme neuer Partner ist daher u.U. eine Anpassung der Berufshaftpflichtversicherung erforderlich, weil im Falle einer nicht ausreichenden Mehrfachmaximierung die Gesellschaft keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 6a Abs. 3 HmbIngG mehr unterhalten würde. Außerdem ist darauf zu achten, dass sämtliche nach dem Zweck der Partnerschaft oder auch nur faktisch von der Partnerschaft erbrachten Leistungen von der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sind. So müssen z.B. auch generalplanerische Leistungen oder projektbezogene Fachingenieurleistungen im Einzelfall versichert sein, sofern solche Leistungen von der Partnerschaft erbracht werden.

Die Rechtsprechung zu interprofessionellen PartG mbB In einer PartG mbB können sich grundsätzlich auch Angehörige verschiedener freier Berufe zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen. Jedoch sind bei derartigen Zusammenschlüssen die für die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen konstitutiven Vorgaben des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG dringend zu beachten.

Nach den Beschlüssen des OLG Hamm vom 30.07.2015 – 27 W 70/15 – sowie des OLG Celle vom 04.08.2016 – 9 W 103/16 – ist die Gründung einer PartG mbB mit „einfachen“ (d.h. nicht Beratenden) Ingenieuren nicht möglich, da „einfache“ Ingenieure keine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG unterhalten. Eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung für Planer ist nach aktueller Rechtslage in Hamburg nur für PartG mbB von Beratenden Ingenieuren (und Architekten) vorgesehen. Es muss damit gerechnet werden, dass sich diese Rechtsansicht bundesweit durchsetzt und damit die Gründung von PartG mbB mit Freiberuflern, deren

Berufsrecht keine Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG vorsieht, in aller Regel ausgeschlossen ist. Möglich ist – die o.g. Maßstäbe des OLG Hamm und OLG Celle zugrunde gelegt – die Gründung einer Part mbB nur von Beratenden Ingenieuren, also von Ingenieuren, die in die Liste der Beratenden Ingenieure der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen sind. Alternativ wäre auch die Gründung einer PartG mbB von Beratenden Ingenieuren und Architekten, die in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer eingetragen sind, möglich, da – genauso wie das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen – auch das Hamburgische Architektengesetz in § 10 Abs. 3 Vorgaben zur Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG für Architekten enthält.

Anhand dieser Rechtsprechung wird ferner deutlich, welche große Bedeutung die Aufnahme der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieure/innen“ in den Namen der Gesellschaft – über die Regelung des § 2 PartGG hinaus – für die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung voraussichtlich hat. Die Versicherungsvorgaben des § 6a Abs. 3 HmbIngG, die wegen § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG von konstitutiver Bedeutung für die Haftungsbeschränkung sind, gelten ausschließlich für Gesellschaften mit der geschützten Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieure/innen“ im Gesellschaftsnamen. Gesellschaften ohne diese geschützte Berufsbezeichnung werden nicht im Gesellschaftsverzeichnis der HIK geführt (vgl. § 10 Abs. 5 Nr. 2 HmbIngG) und unterliegen daher nicht den gesetzlichen Versicherungsvorgaben des § 6a Abs. 3 HmbIngG. Eine Gesellschaft, die de lege nicht dem Versicherungsregime des HmbIngG unterworfen ist, genügt aller Voraussicht nach selbst dann nicht den konstitutiven Anforderungen des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG, wenn sie freiwillig eine Versicherung unterhält, die die Anforderungen des § 6a Abs. 3 HmbIngG erfüllt. § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG verlangt nämlich für die Haftungsbeschränkung bei einer PartG mbB explizit eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung. Durch Gesetz vorgegeben ist eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 6a Abs. 3 HmbIngG aber nur für PartG mbB, die in das Gesellschaftsverzeichnis der HIK aufzunehmen sind, da sie die geschützte Bezeichnung „Beratender Ingenieure/innen“ im Namen tragen. Beratenden Ingenieuren/innen kann wegen des bestehenden Risikos für die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung nur davon abgeraten werden, eine PartG mbB ohne ihre geschützte Berufsbezeichnung im Namen zu errichten.

Eintragung in das Partnerschaftsregister und das Gesellschaftsverzeichnis der HIK

Die PartG mbB ist in das Partnerschaftsregister und bei PartG mbB von Beratenden Ingenieuren/innen – nicht nur wegen der Berechtigung zur Führung geschützter Berufsbezeichnungen (s.o) – in das Gesellschaftsverzeichnis der HIK einzutragen. Beratende Ingenieure/

innen, die bereits eine PartG mbB ohne ihre geschützte Berufsbezeichnung im Namen der Gesellschaft oder mit „einfachen“ Ingenieuren bzw. anderen Freiberuflern ohne berufsrechtliche Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG, gegründet haben, müssen wegen der zuvor dargestellten Rechtsprechung damit rechnen, dass die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen womöglich nicht wirksam ist und sie im Schadensfall als auftragsbearbeitender Partner doch mit ihrem Privatvermögen haften. Auch die Eintragung in das Partnerschaftsregister als PartG mbB wird voraussichtlich nicht ausreichen, um die Haftungsbeschränkung aufrecht zu erhalten, weil die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG wohl zwingend für die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung sind (s.o.).

Umfang der Haftungsbeschränkung

Die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen gilt nicht für sämtliche Verbindlichkeiten der PartG mbB. Es sind nur solche Verbindlichkeiten von der Haftungsbeschränkung erfasst, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen. Verbindlichkeiten, die Partner im eigenen Namen eingehen sowie deliktische Ansprüche, die sich unmittelbar gegen den handelnden Partner richten, wie z. B. Ansprüche wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegenüber Dritten, sind nicht erfasst. Ebenso wenig erstreckt sich die Haftungsbeschränkung auf Verbindlichkeiten aus Miet- oder Arbeitsverträgen, Telekommunikationsverträgen, Kaufverträgen für Büroausstattung etc.

Die Haftungsbeschränkung gilt für alle Auftragsverhältnisse, die nach der Eintragung der PartG mbB im Partnerschaftsregister begründet werden, immer vorausgesetzt, dass die Gesellschaft eine den Vorgaben des § 6a Abs. 3 HmbInG genügende Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Auf bereits bestehende Auftragsverhältnisse erstreckt sich die Haftungsbeschränkung wohl nur

dann, wenn die Auftraggeber – nach vorheriger Information über den Eintritt der Haftungsbeschränkung für künftige berufliche Fehler – in die Beschränkung ausdrücklich einwilligen. Aus Beweisgründen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Einwilligung in schriftlicher Form vorliegt. Bereits entstandene Haftungsansprüche bleiben durch die Haftungsbeschränkung in jedem Fall unberührt.

In seltenen Ausnahmefällen ist es denkbar, dass es trotz einer wirksamen Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen zu einer persönlichen Haftung der Partner kommen kann. Dies wird zum einen bei der sog. Existenzvernichtungshaftung diskutiert. Hier räumen die Partner mit Schädigungsvorsatz das Gesellschaftsvermögen, um es vor einem unmittelbaren Zugriff eines Gläubigers zu schützen, da z.B. die unterhaltene Berufshaftpflichtversicherung den Schaden nicht vollständig deckt und damit nur das Gesellschaftsvermögen als Haftungsmasse zur Verfügung stünde. Zum anderen entsteht möglicherweise ein Schadenersatzanspruch der Gesellschaft gegen die Partner, wenn diese schuldhaft Fehler bei der Berufsausübung begehen und die Berufshaftpflichtversicherung den entstandenen Schaden nicht vollständig deckt. Die Gläubiger können dann auf das Gesellschaftsvermögen zugreifen. Allerdings folgt aus dem Gesellschaftsvertrag für die Partner grundsätzlich die Pflicht, Schädigungen des Gesellschaftsvermögens zu vermeiden. In einem gerichtlichen Verfahren könnten Gläubiger diesen Schadenersatzanspruch der Gesellschaft gegen die Partner pfänden und sich überweisen lassen.

Das HmbInG in der aktuellen Fassung sowie die Anträge und Merkblätter zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der HIK finden Sie auf der Kammerwebsite (www.hikb.de) unter „Serviceleistungen/Gesetze und Verordnungen und Anträge und Merkblätter“.

Dr. iur. Katharina Kramer, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) bei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Impressum:	Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Hamburg
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 Fax: 040 4134546-1 E-Mail: kontakt@hikb.de Internet: www.hikb.de
Redaktion:	Dr. Holger Matuschak, Dr. Ullrich Schwarz, Wiebke Sievers
Redaktionsschluss:	16.11.2017

Verbraucher nicht informiert – Abmahnung riskiert

Pflicht von Ingenieurbüros nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Bereits in der DIB Regionalbeilage vom März 2017 wies die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Ingenieurbüros auf die für sie schon seit Februar 2017 geltenden Informationspflichten nach dem VSBG hin. Das VSBG bezweckt eine Stärkung des Verbraucherschutzes. Büros müssen Auftraggeber, die als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB anzusehen sind, deshalb unter bestimmten Voraussetzungen unaufgefordert über ihrer Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG informieren. Bei diesem Streitbeilegungsverfahren handelt es sich um ein besonderes Schlichtungsverfahren.

Wegen des verbraucherschützenden Charakters des VSBG begründet ein Verstoß gegen die dort enthaltenen Informationspflichten wohl eine unlautere geschäftliche Handlung i.S.d. Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Wer es versäumt, die Pflichtangaben nach dem VSBG gegenüber Verbrauchern zu machen, läuft Gefahr, kostenpflichtig abgemahnt zu werden. Damit Büros an dieser Stelle sicher aufgestellt sind, finden Sie nachfolgend nochmals die wichtigsten Informationen zum VSBG sowie Formulierungshinweise.

Allgemeine Informationspflicht (§ 36 VSBG)

Das VSBG beinhaltet zum einen eine allgemeine Informationspflicht (§ 36 VSBG). Diese Pflicht trifft nicht alle Büros. Entscheidend ist die Bürogröße. Waren in einem Büro am 31.12. des Vorjahres weniger als elf Personen beschäftigt, greift die allgemeine Informationspflicht nicht. Verfügt eine Büro mit mehr als elf Beschäftigten über eine Internetseite muss auf dieser Internetseite angegeben werden, ob und inwieweit die Bereitschaft besteht, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Verwendet ein Büro sog. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), ist auch dort eine entsprechende Information aufzunehmen. Da keine gesetzliche Pflicht besteht, mit seinem Büro an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teilzunehmen und weil eine auf die Besonderheiten des Ingenieurvertragsrechts spezialisierte Verbraucherschlichtungsstelle bisher nicht eingerichtet worden ist, ist es nicht unbedingt ratsam, die Bereitschaft zur Teilnahme an einem solchen Verfahren zu erklären. Außerdem sind nicht unerhebliche Kosten für die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens nach dem VSBG zu erwarten, die in der Regel ausschließlich vom Unternehmer, d.h. dem Ingenieurbüro, zu tragen sind. Stattdessen ist es wohl eher empfehlenswert, in geeigneten Fällen die Bereitschaft zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beim Schlichtungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zu erklären. Eine Formulierung, die z.B. im Impressum der Bürowebsite platziert werden kann, könnte lauten:

Wir sind stets bemüht, Meinungsverschiedenheiten mit unseren Auftraggebern einvernehmlich beizulegen. Hierzu nehmen wir in geeigneten Fällen und vorbehaltlich der ggf. notwendigen Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers an einem Schlichtungsverfahren vor dem fachkundigen Schlichtungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau (www.hikb.de), nicht jedoch bei einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil.“

Wer trotz der o.g. Argumente die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Streitbeilegung vor der Verbraucherschlichtungsstelle erklären möchte, muss dies auf seiner Bürowebsite (und ggf. in seinen AGB) entsprechend mitteilen und auf eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift sowie Website hinweisen. Als zuständige Stelle anzugeben wäre derzeit die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein(www.verbraucher-schlichter.de).

Informationspflicht im konkreten Streitfall § 37 VSBG

Wer eine konkrete Streitigkeit mit einem Verbraucher nicht beilegen konnte, muss dem Verbraucher in Textform (z.B. per E-Mail oder Fax) auf eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Website hinweisen und mitteilen, ob er bereit ist, sich an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle zu beteiligen. Diese Hinweispflicht gilt für alle Büros unabhängig von ihrer Größe. Unter Einbeziehung der Erwägungen zur allgemeinen Informationspflicht könnte ein solcher Hinweis lauten:

„Wir sind daran interessiert, die entstandene Meinungsverschiedenheit einvernehmlich beizulegen. Hierzu nehmen wir in geeigneten Fällen und vorbehaltlich der ggf. notwendigen Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers an einem Schlichtungsverfahren vor dem fachkundigen Schlichtungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau (www.hikb.de) teil. Zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor der allgemein zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle (Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de) besteht hingegen keine Bereitschaft.“

Fragen zu den Informationspflichten nach dem VSBG beantwortet Ihnen Frau Dr. Kramer, Rechtsreferentin der Hamburgischen Ingenieurkammer– Bau.

Dr. Katharina Kramer Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)